

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 12. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. August 2024)

zum Thema:

Ergebnisse vom Zensus: Ist Sozialmissbrauch wirklich ausgeschlossen?

und **Antwort** vom 27. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2024)

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19983

vom 12. August 2024

über Ergebnisse vom Zensus: Ist Sozialmissbrauch wirklich ausgeschlossen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der Senat antwortet auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19630 (Frage 2), dass die Anzahl von Transferleistungsempfängern unabhängig von der durch den Zensus veränderten Bevölkerungszahl sei. Wie kann der Senat sicher sein, dass kein Zusammenhang zwischen der Anzahl von Transferleistungsempfängern und der veränderten Bevölkerungszahl in Berlin bestehe, wenn vorher gar nicht bekannt war, dass ca. 130.000 Berliner nicht mehr in der Stadt leben.

Zu 1.: Bei dem in der o. g. Frage beschriebenen Sachverhalt handelt es sich mit Blick auf die Bevölkerung um eine Prognose – d. h. um eine fiktive Zahl zur Anzahl der Berliner Bevölkerung, die von der im aktuellen Zensus ermittelten realen Einwohner/innenzahl um ca. 130.000 Personen abweicht. Daher ist die Zahl der Einwohner/innen nicht etwa um 130.000 gesunken, wie der Wortlaut der o. g. Frage nahelegt; die reale Bevölkerungszahl wuchs sogar zwischen den Stichtagen 31.12.2021 und 2023 um 104.730 Personen. Stattdessen ist die Zahl der Bevölkerung um 130.000 Einwohner/innen niedriger als der hypothetische Wert, den die Bevölkerungsfortschreibung – als prognostisches Verfahren – ermittelte. Aus diesem Grund lässt sich statistisch ein Zusammenhang zwischen einer prognostizierten (Bevölkerung) und einer Bestandszahl (Transferleistungsempfängende), wie von der oben genannten Frage impliziert, nicht herstellen.

Zudem ist die oben erläuterte Differenz, wie bereits in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19630 (Frage 1) ausgeführt, darauf zurückzuführen, dass die Bevölkerungsfortschreibung mit zunehmender Entfernung vom Basiszeitpunkt ungenauer wird, d. h.: die Abweichungen zwischen der Fortschreibung, die auf den Angaben der Gemeinden beruht, und den realen Gegebenheiten werden größer, je länger der letzte Zensus zurückliegt. Zum anderen hebt die oben genannte Frage auf Transferleistungsempfangende ab. Hierzu werden allerdings nur Bestandszahlen erhoben, aber keine Prognosen durchgeführt, die mit einer Bevölkerungsprognose in Zusammenhang gesetzt werden könnten. Hinzu kamen insbesondere zwei für den Zensus 2022 herausfordernde Ereignisse: Zum einen hat die Corona-Pandemie in lokal unterschiedlichem Ausmaß zu Bevölkerungsbewegungen (beispielsweise im Zusammenhang mit Online-Unterricht an Universitäten) geführt, die sich auf den regelmäßigen Aufenthaltsort der Bürgerinnen und Bürger auswirkten. Zum anderen gab es zwei große Fluchtbewegungen seit dem letzten Zensus im Jahr 2011: Infolge der Kriege in Syrien und der Ukraine fanden erhebliche Wanderungsbewegungen statt, die auch die Bevölkerungszahl in Deutschland beeinflusst haben. Nicht immer ließen sich diese Wanderungsbewegungen bereits zum Stichtag 15. Mai 2022 vollständig in den Melderegistern erfassen. Je nach Gemeinde waren diese Wanderungsbewegungen unterschiedlich relevant und wirkten sich daher regional unterschiedlich aus.

2. Kann der Senat ausschließen, dass Menschen weiterhin Sozialleistungen aus Berlin heraus bezogen haben oder beziehen, obwohl sie hier gar nicht mehr in Berlin leben?

Zu 2.: Der Senat verneint diese Frage.

3. Welche Kontrollinstrumente gibt es, dass so ein Missbrauch von Sozialleistungen nicht stattfinden kann?

Zu 3.: Transferleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, sind grundsätzlich an überprüfbare Voraussetzungen gebunden. Zum einen darf der Lebensunterhalt durch keine andere Art und Weise oder Hilfe gesichert werden können. Ferner können und werden aufenthaltsrechtliche Bedingungen an den Erhalt dieser Transferleistungen geknüpft. Die Leistungsträger überprüfen diese Voraussetzungen bei der Beurteilung leistungsrechtlicher Voraussetzungen.

Je nach Leistungsart (Asylbewerberleistungsgesetz, SGB XII oder SGB II) sieht der Gesetzgeber unterschiedliche Bewilligungszeiträume vor. Sofern die leistungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bewilligung vorliegen, haben sich die Leistungsträger an diese Bewilligungszeiträume zu halten. Leistungsträger und Leistungsempfangende haben sich grundsätzlich an die engen Voraussetzungen zum Erhalt bzw. zur Erbringung von Transferleistungen zu halten.

Mögliche Instrumente zur Überprüfung der Voraussetzungen sind u. a.

- standardisierte Abfragen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unter Vorlage von Kontoauszügen
- routinemäßige Datenabgleiche unter den Sozialleistungsträgern, Rententrägern
- Kontakte zu Ausländerbehörde etc.
- enge Kontaktdichte
- Vermittlungsterminierungen
- regelmäßige Vorsprachen

Berlin, den 27. August 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung